

9. I. 1917

11
113

Kundmachung

(Kaufvertragliche Ablieferung von Metallgeräten)

2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Inhaber von Gast- und Schankgewerben, Bäckereien und Zuckerbäckereien;
5. Vereine, Klöster, Spitäler, Sanatorien, Erholungsheime, Bäder, Lehr- und Erziehungsanstalten, Speiseanstalten und sonstige Anstalten;
6. jeder, der Gegenstände der unter II, Punkt 6, 7, 8 oder 9 angeführten Art besitzt, hinsichtlich dieser Gegenstände;
7. jeder, der die unter II angeführten Gegenstände für einen Ablieferungspflichtigen aufbewahrt.

V.

Sonderbestimmung für größere kupferne Kessel.

Waschkessel, Obstsiedekessel, Viehfutterkessel und Feldkessel sind abzuliefern.

Ist eine Ersatzbeschaffung notwendig und sorgt der Besitzer nicht selbst für den Ersatz, so wird über sein Ansuchen für den Ersatz gegen Anrechnung des Preises des Ersatzkessels auf die gebührende Vergütung oder, wenn der Preis des Ersatzkessels höher ist, gegen Wegfall der Vergütung vorgesorgt; zu diesem Zwecke hat er bei der Kommission die genauen Maße für obere Weite und Tiefe des Kessels, bei Bordkesseln auch die Breite des Bordes anzugeben. Die Ablieferung findet erst nach Einlangen des Ersatzes statt.

Desgleichen sind auch Kessel der vorgenannten Art, für die im Zuge der früheren Ablieferungsaktion von Amts wegen Ersatzbestellungen entgegengenommen worden sind, erst dann abzuliefern, wenn der Ersatz eingelangt ist.

Für unbrauchbare Kessel kann nur die entsprechende Vergütung, nicht aber der Ersatz beansprucht werden.

VI.

Ablieferung und Übernahme der Metallgeräte, Bestimmung und Auszahlung der Vergütungen.

An den unter I festgesetzten Tagen haben die Ablieferungspflichtigen persönlich oder durch Bevollmächtigte die Gegenstände in die unter I bezeichnete Sammelstelle abzuliefern.

Dasselbst erfolgt sofort die kommissionelle Gewichtsbestimmung, Übernahme und Festsetzung des nach den Ministerial-Kundmachungen vom 23. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 284, und vom 13. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 175, gebührenden Vergütungssatzes unter Berücksichtigung allfälliger Zu- oder Abschläge.

Dem Überbringer wird von der Kommission eine Bescheinigung eingehändigt, in der die Gattung, das Material und das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, sowie die Vergütungssätze für 1 kg und allfällige Zu- und Abschläge angeführt werden.

Die dem Ablieferungspflichtigen gebührende Gesamtvergütung wird nach Anweisung durch die Intendanz des zuständigen k. u. k. Militär-Kommandos durch die städtische Hauptkassabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes gegen Vorweisung der oberrwähnten Bescheinigung ausbezahlt.

VII.

Ausweise der Ablieferungspflichtigen.

Jeder Ablieferungspflichtige muß in der Lage sein, sich hinsichtlich der abgelieferten und hinsichtlich der nicht abgelieferten

Metallgeräte der unter II genannten Art den Kontrollorganen gegenüber entsprechend auszuweisen.

Als Ausweise dienen: 1. Die Bescheinigungen über die erfolgte Ablieferung von Metallgeräten (VI., 3. Absatz);

2. die Bestätigungen über die Unentbehrlichkeit oder über die befristete Belassung von Metallgeräten sowie über den Umstand, daß ein Gegenstand der Ablieferungspflicht überhaupt nicht unterliegt (III., letzter Absatz);

3. die Bescheinigungen der Organe des k. k. Staatsdenkmalamtes, daß es sich um Gegenstände von besonderem künstlerischen oder historischen Werte handelt, sowie die Bestätigungen über die Zurückbehaltung von Gegenständen bei der Übernahme-Kommission behufs Feststellung ihres etwaigen künstlerischen oder historischen Wertes (III., vierletzter Absatz).

Alle von der Übernahme-Kommission gelegentlich der früheren und während der gegenwärtigen Ablieferung ausgestellten Bescheinigungen und Bestätigungen sind demnach sorgfältig aufzubewahren und den mit der Überwachung der Ablieferung der Metallgeräte betrauten Kontrollorganen über Verlangen jederzeit vorzuweisen.

VIII.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich seine Pflicht zur Lieferung verlegt, wird vom Gerichte mit strengem Arreste von einem Monate bis zu einem Jahre und bei Gefährdung der militärischen Interessen der Monarchie mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden (§§ 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155.)

Sonstiges Zuwiderhandeln gegen die getroffenen Anordnungen wird gemäß § 13 der Ministerial-Verordnung vom 23. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 283, beziehungsweise gemäß § 12 der Ministerial-Verordnung vom 28. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 122, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten geahndet.

Es liegt daher im eigensten Interesse jedes Ablieferungspflichtigen, die neue und zugleich letzte Frist zur Ablieferung etwa noch nicht abgegebener Metallgeräte zu benützen, da nach Ablauf der Frist die Kontrolle mit aller Strenge durchgeführt und gegen jene, die ihrer Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, mit strengster Bestrafung vorgegangen werden wird.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, als politischer Behörde I. Instanz,

am 2. Jänner 1917.